



Factsheet

Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse von Radiologiefachpersonen in der Schweiz

Stand November 2025

Ausgangslage

Der Beruf «dipl. Radiologiefachmann/-frau» zählt in der Schweiz zu den reglementierten Berufen. Ein Beruf gilt als reglementiert, wenn die Ausübung der beruflichen Tätigkeit durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. Die folgende Liste des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) enthält die reglementierten Berufe sowie die zuständigen Anerkennungsstellen: [Liste der reglementierten Berufe / Tätigkeiten in der Schweiz](#). Gemäss dieser Liste gilt der Beruf «dipl. Radiologiefachmann/-frau» als reglementierter Beruf. Bei reglementierten Berufen ist eine Anerkennung (Gleichwertigkeit) für die Berufsausübung zwingend erforderlich.

Weitere Informationen sind auf folgender Internetseite erhältlich: [anerkennung.swiss | Home \(recognition.swiss\)](#)

Anerkennung ausländischer Diplome durch das Schweizerische Rote Kreuz (SRK)

Für die Anerkennung ausländischer Diplome von Radiologiefachpersonen ist das SRK zuständig. Für jedes Gesuch wird eine obligatorische Vorprüfung (PreCheck) durchgeführt. Diese Vorprüfung erfolgt als erster Schritt vor jedem Anerkennungsgesuch und ist kostenlos. [Schweizerisches Rotes Kreuz SRK - Anerkennung ausländischer Abschlüsse](#)

Die SVMTR empfiehlt allen Arbeitgebenden sowie Arbeitnehmenden mit einem ausländischen Abschluss, die Anerkennung so rasch wie möglich zu erlangen, um eventuelle Probleme mit Behörden oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zu vermeiden. Das Bundesamt für Gesundheit hat in den Jahren 2023 und 2024 die Umsetzung der Aus- und Fortbildungspflicht im Strahlenschutz stichprobenweise in 2000 Abteilungen und Praxen kontrolliert. Dabei wurde auch die Handhabung mit ausländischen Berufsabschlüssen überprüft.

Wie lange dauert das Anerkennungsverfahren?

Gemäss SRK dauert der PreCheck maximal vier Wochen bis zur Rückmeldung und das eigentliche Anerkennungsgesuch maximal vier Monate bis zur Entscheid. Die Dauer hängt stark davon ab, ob die Gesuchstellenden die geforderten Unterlagen vollständig und in der richtigen Form einreichen.

Ausgleichsmassnahmen

Werden bei der ausländischen Ausbildung im Gegensatz zum schweizerischen Bildungsgang wesentliche Lücken festgestellt, verordnet das SRK für den Erhalt der Anerkennung Ausgleichsmassnahmen.

Dies können für Radiologiefachpersonen mit ausländischem Diplom folgende sein:

- ⇒ Anpassungslehrgang (allenfalls kombiniert mit einer Zusatzausbildung)
- ⇒ Eignungsprüfung

Die Kosten für die Ausgleichsmassnahmen werden von den Gesuchstellenden getragen.

Anerkennungen von Abschlüssen aus EU/EFTA Ländern

Radiologiefachpersonen mit einem spezialisierten Abschluss in Diagnostischer Radiologie, Radio-Onkologie oder Nuklearmedizin können in der Schweiz eine Teilanerkennung beantragen.

Diese Teilgebiete müssen vollständig dem Teilgebiet (Diagnostische Radiologie, Radio-Onkologie oder Nuklearmedizin) des Schweizer Abschlusses auf Stufe Höhere Fachschule entsprechen. Hier können keine Ausgleichsmassnahmen geltend gemacht werden. Als Grundlage gilt der derzeit gültige [Rahmenlehrplan der Höheren Fachschule](#).

Anerkennungen von Abschlüssen aus Québec (Kanada)

Mit der Provinz Québec in Kanada hat die Schweiz ein gegenseitiges Anerkennungsabkommen unterzeichnet. Gesuchstellende aus dieser Region können ebenso wie die Gesuchstellenden aus den EU/EFTA Ländern eine Teilanerkennung ihres Abschlusses beantragen.

Anerkennungen von Abschlüssen aus Drittstaaten

Alle Gesuchstellenden aus Drittstaaten müssen für eine Anerkennung über einen Abschluss als Radiologiefachperson verfügen, der mindestens der Schweizer Ausbildung auf Stufe Höherer Fachschule (HF) entspricht. Dies bedeutet, dass Personen mit einer Ausbildung in einem Teilgebiet mit Ausgleichsmassnahmen rechnen müssen.

Aktuelle Problematik

In der Schweiz arbeiten geschätzt 950 Radiologiefachpersonen mit einem ausländischen Abschluss ohne Anerkennung ihres Diploms (Stand 2024). Grundlage für diese Aussage ist eine durch die SVMTR durchgeführte Umfrage bei den Institutionen. Bei dieser Umfrage haben insgesamt 92 Institutionen teilgenommen, welche 430 Radiologiefachpersonen ohne Diplomanerkennung angestellt haben. Gemäss Angabe des Bundesamtes für Gesundheit gibt es insgesamt 400 verschiedenen Abteilungen, welche Radiologiefachpersonen beschäftigen.

Grund für die Nichtanerkennung des Diploms ist, dass vielen Verantwortlichen in den Spitälern / Arbeitgebenden lange Zeit nicht bewusst war, dass für die Anstellung einer Radiologiefachperson mit ausländischem Diplom eine schweizerische Anerkennung zwingend notwendig ist.

Die Personen die bereits jetzt, und zum Teil seit vielen Jahren, ohne Anerkennung in der Schweiz arbeiten müssen eine Anerkennung des ausländischen Abschlusses beantragen. Dabei werden formal die Kompetenzen der absolvierten Ausbildung im Ausland mit den Kompetenzen der derzeitigen Ausbildung in der Schweiz verglichen. Eine Berücksichtigung der Berufserfahrung in der Schweiz wird in die Beurteilung des SRK miteinbezogen.

Umfang der absolvierten Ausbildungen im Ausland (EU/EFTA-Staaten und Drittstaaten)

Einige Ausbildungen (auch in EU- und EFTA-Staaten) weisen eine bedenklich geringe Zahl an Ausbildungsstunden auf (lediglich 2000 Stunden im Gegensatz zur Schweizer HF-Ausbildung von 5'400 Stunden). Minimalkriterien betreffend die Ausbildungsstunden und -inhalte als Grundlage für die (Teil-)Anerkennung ausländischer Diplome wurde im zweiten Halbjahr 2025 zwischen der SVMTR und dem SRK erarbeitet.

Spezialisierte Abschlüsse aus Drittstaaten

Als weitere Problematik haben verhältnismässig viele Radiologiefachpersonen die in nuklearmedizinischen und radio-onkologischen Abteilungen arbeiten und **aus Drittstaaten** stammen, einen **spezialisierten Abschluss** resp. Bachelor bzw. Master in Radio-Onkologie oder Nuklearmedizin. Diese haben mit der aktuellen Gesetzgebung nur mit grossem Aufwand die Möglichkeit eine schweizerische Anerkennung zu erlangen (und zwar durch theoretisches und praktisches Nachholen der beiden fehlenden Fachgebiete). Jedes Anerkennungsgesuch wird einzeln geprüft und berücksichtigt u.a. die Berufserfahrung in der Schweiz. Werden im Vergleich zur schweizerischen Ausbildung wesentliche Lücken festgestellt, müssen Ausgleichsmassnahmen absolviert werden. In dieser Hinsicht sind die Gesuchstellenden auf die Mitarbeit der Arbeitgebenden angewiesen. So müssen beispielsweise Anpassungslehrgänge ermöglicht werden.

Die SVMTR setzt sich aufgrund des Fachkräftemangels dafür ein, dass alle aktuell in der Schweiz beschäftigten, ausländischen Radiologiefachpersonen ohne schweizerische Anerkennung, eine solche erhalten. Das Fehlen dieser Radiologiefachpersonen würde zu einem Engpass in den radiologischen, nuklearmedizinischen oder radio-onkologischen Abteilungen führen und zu einer massiven Verlängerung von Wartezeiten in der Behandlungskette führen. Aus diesem Grund sind Massnahmen zur Lösung der Problematik unabdingbar.

Ergebnisse der Diskussionen zur Anerkennung ausländischer Diplome:

Die notwendigen Massnahmen zur Anerkennung der ausländischen Diplome wurden zusammen mit dem SBFI – Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, dem SRK – Schweizerischen Roten Kreuz, der OdASanté – Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und dem BAG – Bundesamt für Gesundheit am 21. Januar 2025 und 8. Mai 2025 diskutiert.

Die Gespräche haben folgende Ergebnisse erzielt:

Diplome aus EU/EFTA-Staaten

Für die (Teil-)Anerkennung von Diplomen aus EU/EFTA Staaten besteht eine Gesetzesgrundlage (bilaterale Abkommen mit der EU/Personenfreizügigkeit). Die (Teil-)Anerkennung kann problemlos umgesetzt werden, sofern eine solide und genügend umfangreiche Ausbildung im Ausland absolviert wurde, die vergleichbar mit der schweizerischen Ausbildung für die entsprechenden Fachbereiche ist, um die fachliche Kompetenz sicherzustellen.

Diplome aus Grossbritannien

Ein bilaterales Abkommen mit Grossbritannien, das am 8. März 2025 in Kraft getreten ist, ermöglicht die Anerkennung von Fachpersonen aus diesem Land.

Drittstaaten

Für Ausbildungen mit einem spezialisierten Diplom (keine generalistische Ausbildung mit allen drei Fachbereichen) aus Drittstaaten besteht derzeit keine Gesetzesgrundlage für eine Teilanerkennung. Weder die Berufsbildungsverordnung (BBV) (SBFI) noch die Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung (BAG) lassen eine Teilanerkennung von Diplomen aus Drittstaaten zu. Aus diesem Grund ist für die Anerkennung einer in einem Drittstaat absolvierten Ausbildung ein generalistisches Profil durch Ausgleichsmassnahmen zu erlangen.

Diesbezüglich sind auch die Arbeitgeber in der Pflicht, dass sie die Ausgleichsmassnahmen unterstützen und den Radiologiefachpersonen mit ausländischem Diplom den Mehrwert dieser Massnahmen aufzeigen.

Im Rahmen der Revision der Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung wird geprüft, ob eine gesetzliche Grundlage für die Anerkennung von spezialisierten Abschlüssen geschaffen werden kann. Die SVMTR wird sich für diese Anpassung einsetzen. Die Einreichung des Dossiers beim Schweizerischen Roten Kreuz wird empfohlen. Erst wenn genügend Dossiers vorliegen und das Schweizerische Rote Kreuz die Ausbildungen kennt, können Lösungen mit dem SBFI-Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation entwickelt werden.

Minimalkriterien EU/EFTA-Staaten

Die SVMTR hat in Zusammenarbeit mit dem SRK Minimalkriterien betreffend die Ausbildungsstunden und -inhalte als Grundlage für die (Teil-)Anerkennung ausländischer Diplome festgelegt. Diese Kriterien gelten ab 1.11.2025 für alle neu in die Schweiz kommenden Radiologiefachpersonen und finden ab 1. Juli 2026 Anwendung auch für bereits in der Schweiz arbeitende Radiologiefachpersonen mit ausländischem Diplom.

ACHTUNG: Aufgrund der vielen beim SRK eingereichten Pre Checks, wird die Frist für die Eingabe des Pre Checks bis 30. September 2026 verlängert. Erst ab 1. Oktober 2026 gelten die regulären Minimalkriterien auch für bereits in der Schweiz arbeitende Radiologiefachpersonen mit ausländischem Diplom.